

Rundschreiben 2008/22

Offenlegung Banken

Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit den Eigenmitteln und der Liquidität

Referenz: FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 29. Oktober 2014 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Konkordanz: vormals EBK-RS 06/4 „EM-Offenlegung“ vom 29. September 2006
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. b, 3g, 4 Abs. 2 und 4, 4^{bis} Abs. 2
 BEHV Art. 29
 ERV Art. 2, 16
 LiqV Art. 17e
 Anhang 1: Vorgaben
 Anhang 2: Tabellen und Mustertabellen
 Anhang 3: Muster der jährlichen Darstellung der Erleichterungen auf Stufe Einzelinstitut

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X	X						X															

I. Gegenstand	Rz	1–1.1
II. Geltungsbereich	Rz	2–6
III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten	Rz	7–14
IV. Genehmigung	Rz	15
V. Offenlegung qualitativer Informationen	Rz	16–36.11
A. Beteiligungen und Umfang der Konsolidierung	Rz	17–21
B. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	Rz	22–23.1
C. Kreditrisiko	Rz	24–28
D. Marktrisiko	Rz	29–34
E. Operationelle Risiken	Rz	35–36
F. Leverage Ratio	Rz	36.1–36.2
G. Quote für kurzfristige Liquidität (LCR)	Rz	36.3–36.11
VI. Offenlegung quantitativer Informationen	Rz	37–46.6
A. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	Rz	38–39
B. Kreditrisiko	Rz	40–45.1
C. Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch	Rz	46
D. Leverage Ratio	Rz	46.1
E. Quote für kurzfristige Liquidität (LCR)	Rz	46.2–46.6
VII. Verwendung bankspezifischer Berechnungsansätze	Rz	47–47.4
VIII. Form der Offenlegung	Rz	48–52
IX. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung	Rz	53–55

X. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken	Rz	56–59.0
XI. Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken	Rz	59.1–59.5
XII. Prüfung	Rz	60–61
XIII. Übergangsbestimmungen	Rz	62–80

I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert Art. 16 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) und Art. 17e der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06). Dieses regelt, welche Banken und Effektenhändler (nachfolgend als Banken bezeichnet) in welchem Umfang zur Offenlegung verpflichtet sind. Dieses Rundschreiben berücksichtigt dabei diejenigen Informationen, welche die Banken bereits im jährlichen Geschäftsbericht und den halbjährlichen Zwischenberichten publizieren. 1*

Es beruht auf den Empfehlungen des Basler Ausschuss im Bereich der Eigenmittel (Säule 3 - Marktdisziplin), auf dem Dokument „Composition of capital disclosure requirements“, das im Juni 2012 veröffentlicht wurde, auf dem Dokument „Basel leverage ratio framework requirement“ vom Januar 2014 und auf dem Dokument „Liquidity coverage ratio disclosure standards“ vom Januar 2014. 1.1*

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz. Ausgenommen sind die Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 6a Abs. 3 BankG und Art. 16 Abs. 2 ERV). Jedoch sind die Effektenhändler von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Liquidität befreit (vgl. Rz 7.3, 36.3–36.11 und 46.2–46.5). 2*

Werden die Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen auf Stufe einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates berechnet, sind die Offenlegungspflichten nur auf konsolidierter Basis anzuwenden (Konsolidierungsrabatt). Der Konsolidierungsrabatt gilt sowohl für das Stammhaus (Muttergesellschaft) als auch für die Tochtergesellschaften, unter Vorbehalt der besonderen Anforderungen von Rz 56–59. 3*

Die Offenlegungspflicht in Zusammenhang mit der Liquidität betrifft die Effektenhändler nicht und gilt nur für die LCR nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a LiqV (Gesamtheit aller Positionen in sämtlichen Währungen, gegebenenfalls umgerechnet in Schweizer Franken). 3.1*

Die Offenlegungspflichten gelten nicht für die einzelnen Mitglieder einer zentralen Organisation, welche die FINMA nach Artikel 10 Absatz 1 ERV von der Erfüllung der Eigenmittelvorschriften auf Einzelbasis befreit hat. Die Offenlegungspflichten sind von der zentralen Organisation auf konsolidierter Ebene zu erfüllen. 4

Ausländisch beherrschte Banken sind von der Offenlegung befreit, wenn vergleichbare Angaben auf Gruppenstufe im Ausland publiziert werden. 5

Der Konsolidierungskreis entspricht jenem, der bei der konsolidierten Berechnung der erforderlichen und der anrechenbaren Eigenmittel angewendet wird (Art. 7 ERV). 6

III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten

Banken, welche alle Bedingungen von Rz 8–13 erfüllen, haben ausschliesslich folgende Information offen zu legen: 7

In Bezug auf Eigenmittelanforderungen:	7.1*
<p>Den Betrag der anrechenbaren Eigenmittel (Rz 38), unterteilt nach hartem Kernkapital, zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital sowie den Betrag der Mindesteigenmittel (Rz 39), unterteilt nach Anforderungen für das Kreditrisiko, die nicht gegenparteibezogenen Risiken, das Marktrisiko und das operationelle Risiko (partielle Offenlegung). Ausserdem müssen die Kapitalquoten gemäss den Zeilen 61–68f der Tabelle 1b „Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel“ des Anhanges 2 offen gelegt werden:</p>	
In Bezug auf die Leverage Ratio:	7.2*
<p>Den Zähler (Kernkapital, Tier 1), den Nenner (Gesamtengagement) und die entsprechende Leverage Ratio.</p>	
In Bezug auf die LCR:	7.3*
<p>Den Betrag der LCR (Anhang 2, Tabelle 12, Position 23) unterteilt in Zähler (qualitativ hochwertige, liquide Aktiva ([HQLA], Anhang 2, Tabelle 12, Position 21) und Nenner (Nettomittelabfluss, Anhang 2, Tabelle 12, Position 22).</p>	
Bedingungen für die Ausnahmen:	7.4*
<ul style="list-style-type: none"> • Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko von weniger als CHF 200 Mio. (Berechnung gemäss Rz 13) • Anwendung des SA-BIZ-Ansatzes für die Unterlegung der Kreditrisiken (gemäss Art. 50 Abs. 1 ERV).¹ • Anwendung des Basisindikatoransatzes oder des Standardansatzes für die Unterlegung der operationellen Risiken (gemäss Art. 92 bzw. 93 ERV) • Keine Anwendung von Verbriefungstransaktionen im Sinne des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“. 	<p>8</p> <p>9*</p> <p>10</p> <p>11</p>
Der gewählte Ansatz für die Unterlegung der Marktrisiken ist nicht massgebend.	12
Der Schwellenwert von CHF 200 Mio. bezieht sich auf das Einzelinstitut, sofern nur auf Einzelbasis publiziert wird, oder auf Gruppenebene, sofern konsolidiert publiziert wird. Die Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko berechnen sich als Durchschnitt der entsprechenden Angaben in den Eigenmittelnachweisen der letzten vier dem Abschlussstichtag vorangegangenen Semester. Bei Veränderungen im Einzelabschluss (Übernahme oder Abspaltung) oder durch Veränderung des Konsolidierungskreises (Zu- oder Verkäufe), sind die entsprechenden Werte der vier vorangegangenen Semester für die Durchschnittswertberechnung entsprechend anzupassen.	13
Die übrigen Banken, welche die Bedingungen von Rz 8–11 für eine partielle Offenlegung nicht erfüllen, unterliegen unter Berücksichtigung ihrer ausgeübten Tätigkeiten und deren	14

¹ Oder des SA-CH-Ansatzes während der bis einschliesslich 31. Dezember 2018 dauernden Übergangsfrist nach Art. 137 ERV.

Materialität der vollen Offenlegungspflicht (volle Offenlegung).

IV. Genehmigung

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt die Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens. 15

V. Offenlegung qualitativer Informationen

Qualitative Informationen müssen unter Berücksichtigung der ausgeübten Aktivitäten und deren Wesentlichkeit zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses gemäss Rz 17–36 erstellt oder angepasst werden. 16

A. Beteiligungen und Umfang der Konsolidierung

Die Banken müssen:

- den für die Eigenmittelberechnung relevanten Konsolidierungskreis beschreiben, mit Angabe der wesentlichen Unterschiede zum Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung; 17*
- die Namen der wesentlichen Gruppengesellschaften angeben, die im Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung und nicht im regulatorischen Konsolidierungskreis integriert sind, und umgekehrt. Ausserdem sind die Bilanzsumme und das Eigenkapital anzugeben und die Haupttätigkeiten zu beschreiben; 17.1*
- die Namen der wesentlichen Gruppengesellschaften angeben, die vollkonsolidiert bzw. quotenkonsolidiert werden. Die allfälligen Differenzen zwischen der Methode für die Konsolidierung für die Rechnungslegung und derjenigen für die regulatorische Konsolidierung sind anzugeben und zu begründen; 18*
- die Namen der wesentlichen Beteiligungen angeben, die weder vollkonsolidiert noch quotenkonsolidiert werden, mit Angabe der eigenmittelmässigen Behandlung (Abzug oder Gewichtung); 19*
- wesentliche Veränderungen des Konsolidierungskreises gegenüber dem Vorjahr angeben; 20*
- allfällige Restriktionen angeben, welche die Übertragung von Geldern oder Eigenmitteln innerhalb der Gruppe verhindern. 21*

B. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel

Zu beschreiben sind:

- gegebenenfalls die Berücksichtigung von Gruppengesellschaften im Versicherungsbereich (ohne Angaben zu sog. „captives“, vgl. Art. 12 ERV); 22
- die wichtigsten Merkmale der emittierten regulatorisch anrechenbaren Eigenkapitalinstrumente. Die Banken verwenden dafür die Tabelle 9 (Anhang 2). Diese Tabelle 23*

muss auf der Internetseite der Bank verfügbar sein und sie muss bei jeder Änderung angepasst werden (Rückzahlung, Rückkauf, Umwandlung, neue Emission, usw.). Die Anpassung des an das regulatorische Eigenkapital anrechenbaren Betrags (Tabelle 9, Ziffer 8) erfolgt auf Stufe Einzelinstitut per Ende des letzten Quartals und auf Stufe Konzern per Ende des letzten Semesters. Eine Integration in die periodischen Offenlegungen ist fakultativ.

- Ausserdem muss eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Bestimmungen jedes Instruments im Internet zur Verfügung gestellt werden {Basel III §91 und 92}. Eine Integration in die periodischen Offenlegungen ist ebenfalls fakultativ. 23.1*

C. Kreditrisiko

Zu beschreiben sind:

- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Kreditrisiken und der Gegenpartei-kreditrisiken sowie das bestehende Reportingsystem; 24
- die Risikopraxis sowie die Praxis betreffend Sicherheiten (falls materiell: inklusive der zur Besicherung verwendeten Haupttypen von Kreditderivaten und Garantien). 25

Anzugeben sind:

- die herangezogenen Rating- und Exportversicherungsagenturen sowie die Gründe von Änderungen; 26
- aufgehoben 27*
- der für die Eigenmittelberechnung angewandte generelle Ansatz sowie die Unteransätze. 28

D. Marktrisiko

Zu beschreiben sind:

- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Risiken im Handelsbuch; 29
- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Risiken im Bankenbuch; 30
- die allgemeinen Mess- und Reportingprozesse; 31
- die wichtigsten Annahmen, die der Bestimmung des Zinsänderungsrisikos dienen (wobei die Behandlung von Sicht- und kündbaren Geldern klar darzustellen ist); 32
- die angewandte Praxis zur Absicherung oder Reduzierung der Zinsänderungsrisiken. 33

Anzugeben ist der für die Eigenmittelberechnung angewandte Ansatz. 34*

E. Operationelle Risiken

Zu beschreiben sind die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der operationellen Risiken. 35

Anzugeben ist der für die Eigenmittelberechnung angewendete Ansatz. 36*

F. Leverage Ratio

Die Bank erläutert die Differenz zwischen der Bilanzsumme gemäss veröffentlichter Rechnungslegung (nach Abzug der Derivate und der Aktiven in Bezug auf die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) und der auf Zeile 1 der detaillierten Darstellung gemäss Tabelle 11b des Anhangs 2 offengelegten Summe der Bilanzpositionen. 36.1*

Sie muss ausserdem die wesentlichen Änderungen der Leverage Ratio erläutern 36.2*

G. Quote für kurzfristige Liquidität (LCR)

Eine systemrelevante Bank erläutert die quantitativen Angaben zur LCR. Eine nicht systemrelevante Bank erläutert die wesentlichen quantitativen Angaben (siehe Tabelle 12 des Anhangs 2), um deren Verständnis zu erleichtern. Folgende Angaben sind zu berücksichtigen: 36.3*

- Zu den wesentlichen Einflussfaktoren ihres LCR-Ergebnisses und zur Entwicklung der in die LCR-Berechnung eingehenden Werte zu den HQLA bzw. Ab- und Zuflüssen im Zeitverlauf; 36.4*
- Zu den wesentlichen Veränderungen innerhalb des Berichtszeitraums und zu den Veränderungen der letzten Quartale; 36.5*
- Zusammensetzung der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA); 36.6*
- Zu den Konzentrationen von Finanzierungsquellen; 36.7*
- Zu den Derivatepositionen und möglichen Sicherheitenanforderungen; 36.8*
- Zu den Währungsinkongruenzen in der LCR; 36.9*
- Zum Zentralisierungsgrad des Liquiditätsmanagements (zentraler vs. dezentraler Tresorerie Ansatz) und zur Koordination der Liquiditätsbewirtschaftung zwischen den Geschäftsbereichen des Konzerns; und 36.10*
- Zu den sonstigen Zu- und Abflüssen mit Einfluss auf die Höhe der LCR, die aus der Tabelle 12 nicht ersichtlich sind, wenn die Bank diese als wesentlich für die Einschätzung ihres Liquiditätsrisikoprofils erachtet. 36.11*

VI. Offenlegung quantitativer Informationen

Die Offenlegung quantitativer Informationen hat inhaltlich nach Massgabe von Rz 38–46 unter Berücksichtigung der Art und der Wesentlichkeit der Geschäftstätigkeiten der Bank 37

zu erfolgen. Die Tabellen dienen in gestalterischer Hinsicht als Muster. Banken können andere Darstellungsformen, z.B. durch Ergänzung oder Anpassung der Tabellen in der Jahresrechnung, wählen.

A. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel

Anzugeben sind:

- die Zusammensetzung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel gemäss Tabellen 1a und 1b (Anhang 2); 38*
- die erforderlichen Eigenmittel gemäss Tabelle 2 (Anhang 2). 39*

B. Kreditrisiko

Anzugeben sind:

- das Kreditrisiko / Verteilung nach Gegenpartei oder Branche gemäss Tabelle 3 (Anhang 2); 40
- die Kreditrisiken und Kreditrisikominderungen gemäss Tabelle 4 (Anhang 2); 41
- die Segmentierung der Kreditrisiken gemäss Tabelle 5 (Anhang 2); 42
- das geografische Kreditrisiko gemäss Tabelle 6 (Anhang 2), sofern die risikogewichteten Kundenausleihungen im Ausland (gemäss Domizilprinzip) mehr als 15 % aller risikogewichteten Kundenausleihungen betragen; 43
- die gefährdeten Kundenausleihungen nach geografischen Gebieten gemäss Tabelle 7 (Anhang 2), sofern die risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen im Ausland (gemäss Domizilprinzip) mehr als 15 % aller risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen betragen; 44
- die Kreditderivatgeschäfte im Bankenbuch gemäss Tabelle 8 (Anhang 2); 45
- der Umfang risikogewichteter Positionen unter Verwendung von externen Ratings gemäss Tabelle 10 (Anhang 2). 45.1*

C. Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch

Die Bank hat zahlenmässige Angaben über den Vermögens- oder Einkommenseffekt bei einem Zinsänderungsschock zu geben. 46

D. Leverage Ratio

Die Bank macht Angaben in Bezug auf die Leverage Ratio gemäss den Tabellen 11a und 11b (Anhang 2). 46.1*

E. Quote für kurzfristige Liquidität (LCR)

Die Bank macht Angaben in Bezug auf ihre LCR gemäss Tabelle 12 (Anhang 2). 46.2*

Sämtliche Werte in dieser Tabelle müssen von den nicht-systemrelevanten Banken als einfache Monatsdurchschnitte des Berichtsquartals angegeben werden. Die Basis zur Durchschnittsbildung bilden die Werte, die im monatlichen Liquiditätsnachweis ausgewiesen werden. 46.3*

Systemrelevante Banken dürfen bis zum 31. Dezember 2016 einfache Monatsdurchschnitte des Berichtsquartals nach Vorgabe der Rz 46.3 angeben. Sie müssen ab dem 1. Januar 2017 sämtliche Werte in dieser Tabelle als einfachen Durchschnitt der Tagesendwerte aller Arbeitstage des Berichtsquartals ausweisen. Bei der Festlegung, welche Komponenten zur Berechnung der Tagesdurchschnitte täglich und welche wöchentlich zu aktualisieren sind, kann die Bank einen risikobasierten Ansatz wählen, bei welchem sie die Volatilität wie auch die Materialität der jeweiligen Positionen berücksichtigt. Die Prüfgesellschaft hat die Angemessenheit dieses risikobasierten Ansatzes zu prüfen. 46.4*

Die Banken müssen die Anzahl der Datenpunkte angeben, die sie bei der Berechnung der Durchschnitte in der Tabelle verwendet haben. 46.5*

Für die Offenlegung der LCR gilt: Halbjährlich berichtende Banken müssen die Durchschnitte für jedes der letzten beiden Quartale offenlegen, jährlich berichtende Banken müssen die Durchschnitte für jedes der letzten vier Quartale offenlegen. 46.6*

VII. Verwendung bankspezifischer Berechnungsansätze

Banken, die bankspezifische Berechnungsansätze, d.h. den auf internen Ratings basierenden Ansatz für Kreditrisiken (IRB; Art. 77 ERV), den Marktrisiko-Modellansatz (Art. 88 ERV), den institutsspezifischen Ansatz für operationelle Risiken (AMA; Art. 94 ERV) oder Verbriefungstransaktionen im Sinne des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ anwenden, müssen die zusätzlichen, von den Basler Mindeststandards geforderten Offenlegungspflichten zu den jeweils angewendeten Ansätzen vollumfänglich erfüllen. Diese beruhen auf der aktuellen Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht samt Ergänzungen (Basler Mindeststandards): 47*

- „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“ vom Juni 2006 (Basler Basistext) 47.1*
- “Enhancements to the Basel II framework” vom Juli 2009 (Basler Ergänzungen) 47.2*
- “Revisions to the Basel II market risk framework” vom Juli 2009 (Basler Marktrisikoänderungen) 47.3*
- “Basel III: a global regulatory framework for more resilient banks and banking systems” vom Dezember 2010 und überarbeitet im Juni 2011 (Basel-III-Text). 47.3.1*

Anhang 1 enthält die entsprechenden Vorgaben. 47.4*

VIII. Form der Offenlegung

Die nach dem vorliegenden Rundschreiben zu publizierenden Informationen müssen 48

leicht zugänglich sein. Die Banken können dazu insbesondere von folgenden Möglichkeiten Gebrauch machen:

- Publikation im Internet;
- Publikation in Zwischenberichten und Geschäftsberichten.

Die offen zu legenden Angaben sind auf Anfrage auch in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. 49

Befindet sich die zu publizierende Information in einer anderen Quelle, die der Öffentlichkeit ebenfalls zur Verfügung steht, so kann auf diese verwiesen werden, sofern diese leicht zugänglich ist. 50

Falls die Bank die Informationen gemäss den Anforderungen dieses Rundschreibens nicht im Geschäftsbericht veröffentlicht, muss sie in diesem Bericht angeben, wo diese Informationen verfügbar sind. 51*

Banken, die vom erweiterten Konsolidierungsrabatt nach Rz 3 und 5 profitieren, müssen in ihren Geschäftsberichten mit einem generellen Hinweis angeben, wo die konsolidierte Publikation erhältlich ist. 52

IX. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung

Die qualitativen und quantitativen Informationen müssen mindestens nach jedem Jahresabschluss offengelegt werden. 53

Die Banken, die der vollen Offenlegungspflicht (siehe Rz 14) unterliegen, müssen auf ihrer Internetseite die Offenlegung zum Berichtsjahr sowie die Offenlegungen zu mindestens den vier vorangegangenen Jahren zur Verfügung stellen. 53.1*

Sie stellen auch die Angaben gemäss Rz 23 und 23.1 zur Verfügung.

Banken mit durchschnittlichen Mindesteigenmitteln für das Kreditrisiko von mehr als CHF 1 Mia. (Berechnung gemäss Rz 13) müssen zusätzlich die quantitativen Informationen auch nach jedem halbjährlichen Zwischenabschluss offen legen. 54*

Die Publikation der nach jedem Jahresabschluss aktualisierten Daten hat innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung zu erfolgen. Die Publikation der nach jedem Zwischenabschluss aktualisierten Daten hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Zwischenabschlusses zu erfolgen. 55

Der Zeitpunkt der Erstellung oder Anpassung der veröffentlichten Informationen muss klar angegeben werden.

X. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken

Banken, deren Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko mehr als CHF 4 Mia. betragen (Berechnung gemäss Rz 13), und wesentlicher internationaler Tätigkeit müssen ausserdem vierteljährlich folgende Informationen publizieren: 56*

- die Quoten bezüglich des harten Kernkapitals (CET1), des Gesamtkernkapitals (Tier1) und des ordentlichen regulatorischen Kapitals (Tier 1 und Tier 2) der Gruppe, der bedeutenden in- und ausländischen Banktochtergesellschaften und Subgruppen, die Eigenmittelanforderungen einhalten müssen. Bei den ausländischen Gruppengesellschaften können die Zahlen, die gemäss lokalen Vorschriften berechnet wurden, verwendet werden; sowie 57*
- die zugehörigen Basisinformationen, d.h. das harte Kernkapital, das Gesamtkernkapital und das ordentliche regulatorische Kapital sowie die Mindesteigenmittel. 58*
- die folgenden Informationen in Bezug auf das Leverage Ratio: Den Zähler (Kernkapital, Tier 1), den Nenner (Gesamtengagement) und die entsprechende Leverage Ratio. 58.1*
- die quantitativen und qualitativen Angaben in Bezug auf die LCR (siehe Rz 36.3 ff. und Rz 46.2 ff.). 58.2*

Die Aktualisierung und Publikation hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. 59

Banken mit einem Gesamtengagement, die den Gegenwert von EUR 200 Mia. übersteigt, müssen auf Stufe Finanzgruppe ausserdem die Hauptindikatoren offenlegen, die im Basler Dokument „Globally systemically important banks: updated assessment methodology and the additional loss absorbency requirement“ vom 3. Juli 2013 erwähnt sind. Diese Offenlegung erfolgt jährlich innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Jahresabschlussdatum. 59.0 *

XI. Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken

Die systemrelevanten Banken müssen auf Stufe Finanzgruppe und Einzelinstitut auf Basis der in Anwendung von Art. 124–135 ERV durchzuführenden Parallelrechnungen auch innerhalb einer Frist von zwei Monaten die folgenden Angaben offen legen: 59.1*

- Die Quoten bezüglich des harten Kernkapitals, des Wandlungskapitals mit hohem Auslösungssatz und des Wandlungskapitals mit tiefem Auslösungssatz betreffend die Deckung der risikogewichteten Positionen. Für jeden Teil des Wandlungskapitals muss präzisiert werden, welcher Anteil als AT1 bzw. als T2 gilt. Diese Publikation erfolgt quartalsweise. Die Offenlegung, die auf das gleiche Datum wie der Jahresabschluss erfolgt, ist im Geschäftsbericht zu integrieren. 59.2*

Ausserdem ist das harte Kernkapital, das zur Deckung der progressiven Komponente dient, in die Quote des Wandlungskapitals mit tiefem Auslösungssatz und nicht in jene des harten Kernkapitals zu integrieren.

- Eine Überleitung in Zahlen und in Prozentsätzen, die eine Beurteilung der Einhaltung der Basisanforderung, des Eigenmittelpuffers und der progressiven Komponente erlaubt. Der Betrag des harten Kernkapitals, der zur Deckung der progressiven Komponente dient, muss gesondert ausgewiesen werden. Diese Offenlegung erfolgt quartalsweise. 59.3*

- Zahlenmässige Angaben bezüglich der ungewichteten Eigenmittelanforderungen (leverage ratio). Eine Unterteilung erfolgt gemäss Basisanforderung, Eigenmittelpuffer und progressiver Komponente. Diese Offenlegung erfolgt quartalsweise. 59.4*
- Jährlich eine vollständige Auflistung und Qualifizierung der auf Stufe Einzelinstitut gewährten Erleichterungen auf den risikogewichteten Aktiven, den anrechenbaren Eigenmitteln oder dem Gesamtengagement, unter Angabe der Wesentlichkeit ihrer Auswirkungen und ihrer Bedeutung mitsamt einer Erläuterung, was die jeweilige Erleichterung begründet gemäss Art. 125 Abs. 5 Bst. b ERV. Dies geschieht unter Berücksichtigung von Anhang 3. Indes sind keine proforma-Kapitalquoten, das heisst Kapitalquoten, wie sie sich ohne die Erleichterungen darstellen würden, anzugeben. 59.5*

XII. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und nehmen im Bericht zur Aufsichtsprüfung Stellung. 60*

Die Offenlegung im Zwischenbericht und/oder im Jahresbericht unterliegt nicht der obligationenrechtlichen Prüfung. Werden jedoch gewisse Elemente der von diesem Rundschreiben verlangten Informationen in der Jahresrechnung veröffentlicht, unterliegen diese hingegen der obligationenrechtlichen Prüfung. 61

XIII. Übergangsbestimmungen

Aufgehoben 62*

Aufgehoben 63*

Aufgehoben 64*

Aufgehoben 65*

Aufgehoben 66*

Aufgehoben 67*

Aufgehoben 68*

Aufgehoben 69*

Für die Zeit vor dem 1. Januar 2013 sind keine Angaben gemäss Rz 23 und Rz 23.1 zu machen. Angaben gemäss Rz 53.1, die sich auf Jahre vor dem 1. Januar 2013 beziehen, können in bestehender Form zur Verfügung gestellt werden. 70*

Aufgehoben 71*

Die am 18. September 2013 geänderte Tabelle 1b „Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel“ im Anhang 2 ist für die Offenlegung anzuwenden, die sich auf die ab dem 31. Dezember 2013 erstellten Daten bezieht. 72*

Die am 18. September 2013 eingefügte Rz 45.1 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist spätestens mit der sich auf die ab dem 31. Dezember 2014 erstellten Daten beziehende Offenlegung umzusetzen.	73*
Die Änderungen vom 18. September 2013 (geänderte Rz 1.1, 2, 23, 23.1, 47.3.1, 70, neu eingefügte Rz 59.0, 72, 73, 74, Aufhebung von Rz 27) treten am 1. Januar 2014 in Kraft.	74*
Die Änderungen vom 27. März 2014 der Tabelle 1a sowie der Mustertabellen 3 und 6 des Anhangs 2 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.	75*
Die Änderungen vom 29. Oktober 2014 treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Folgende Hinweise bezüglich der neuen Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Leverage Ratio und der LCR sind zu beachten:	76*
<ul style="list-style-type: none">Für Banken, die nur einer jährlichen Offenlegung unterliegen (Rz 53), erfolgt die erste Offenlegung nach dem Jahresabschluss 2015 (im Normalfall spätestens bis Ende April 2016 basierend auf den Zahlen per Ende 2015).	77*
<ul style="list-style-type: none">Für Banken, die einer halbjährlichen Offenlegung unterliegen (Rz 54), erfolgt die erste Offenlegung nach dem Zwischenabschluss im Laufe von 2015 (im Normalfall spätestens bis Ende August 2015 basierend auf den Zahlen per Ende Juni 2015).	78*
<ul style="list-style-type: none">Für Banken, die einer vierteljährlichen Offenlegung unterliegen, erfolgt die erste Offenlegung basierend auf den Zahlen per Ende März 2015 gemäss Rz 58.1 und 58.2.	79*
<ul style="list-style-type: none">Systemrelevante Finanzgruppen und Banken, die in Bezug auf die Berechnung des Gesamtengagements von den Übergangsbestimmungen gemäss Art. 148a ERV Gebrauch machen, müssen folgende Vorgaben einhalten: Die Offenlegung nach Rz 46.1 ist aufgrund der nach dem FINMA-RS 15/3 „Leverage Ratio“ geltenden Vorschriften zur Berechnung des Gesamtengagements zu erfüllen. Die zahlenmässigen Angaben nach Rz 59.4 sind sowohl aufgrund der bisherigen und während der Übergangsfrist weiterhin gültigen Berechnung des Gesamtengagements als auch zusätzlich basierend auf den neu nach dem FINMA-RS 15/3 „Leverage Ratio“ geltenden Vorschriften zur Berechnung des Gesamtengagements offenzulegen.	80*

Anhang 1

Vorgaben

Offen zu legende Informationen	Partielle Offenlegung	Volle Offenlegung	Besonderheiten für Banken, die einen oder mehrere bankspezifische Berechnungsansätze anwenden
Qualitative Informationen:			
Beteiligungen und Konsolidierungskreis			
Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel			
Kreditrisiken			a) Banken, die den IRB anwenden, haben für jeden Ansatz die Art und den Umfang der jeweiligen Risikoexpositionen zu beschreiben. Vorgesehene Wechsel zwischen Standardansatz, F-IRB oder A-IRB sind mit Terminangabe bekannt zu geben. b) Zusätzliche qualitative Anforderungen zum Kreditrisiko: Vgl. „Table 6: Credit risk: disclosures for portfolios subject to IRB approaches“.
Marktrisiken			Zusätzliche qualitative Informationen: Vgl. Table 11 „Market risk: disclosures for banks using the internal models approach (IMA) for trading portfolios“.
Operationelle Risiken			Zusätzliche qualitative Informationen: Vgl. Table 12 „Operational risk“.
Informationen zur Leverage Ratio	--		
Informationen zu den Liquiditätsanforderungen¹	--		
Quantitative Informationen:²			
Anrechenbare Eigenmittel	³		

¹ Effekthändler sind von der Offenlegung befreit.

² Banken mit Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von mehr als CHF 1 Mia. (vgl. Rz 54) müssen nach jedem Semester die quantitativen Informationen aktualisieren.

³ Siehe Rz 7.1.

Anhang 1

Vorgaben

Erforderliche Eigenmittel	4		Publikation von zusätzlichen Angaben durch Banken, welche den IRB anwenden: Vgl. Paragraph 822, Table 3 „Capital adequacy“.
Verteilung nach Gegenpartei oder Branche			
Kreditrisikominderung			Die Mustertabelle 4 findet keine Anwendung bei Banken, die den A-IRB anwenden.
Segmentierung der Kreditrisiken			<p>a) Banken, die den IRB anwenden, haben die Informationen nach Paragraph 826, Table 6 „Credit risk: disclosures for portfolios subject to IRB approaches“ offen zu legen und nicht nach Mustertabelle 5.</p> <p>b) Banken, die den IRB anwenden und für „Specialised Lending“, HVCRE oder Beteiligungstitel im Bankenbuch aufsichtsrechtliche Risikogewichte verwenden, haben zusätzlich die Mustertabelle 5 auszufüllen, die aber an die Anforderungen aus Paragraph 825, Table 5 „Credit risk: disclosures for portfolios subject to the standardised approach and supervisory risk weights in the IRB approaches“ angepasst werden muss.</p>
Geografisches Kreditrisiko		5	
Gefährdete Kundenausleihungen nach Ländern		6	
Kreditderivate im Bankenbuch			
Auf Basis externer Ratings bestimmte risikogewichtete Positionen			
Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch			

⁴ Siehe Rz 7.1.

⁵ Publikation nur, wenn die risikogewichteten Kundenausleihungen im Ausland (nach Domizilprinzip gemäss SNB Statistik) mehr als 15% aller risikogewichteten Kundenausleihungen betragen. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet.

⁶ Publikation nur, wenn die risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen im Ausland (nach Domizilprinzip SNB Statistik) mehr als 15% aller risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen betragen. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet.

Anhang 1



Vorgaben

Informationen zur Leverage Ratio	7		
Informationen zu den Liquiditätsanforderungen⁸	9		
Marktrisiken		10	Publikation von quantitativen Informationen: vgl. Table 11 „Market risk: disclosures for banks using the internal models approach (IMA) for trading portfolios“.

⁷ Siehe Rz 7.2.

⁸ Effekthändler sind von der Offenlegung befreit.

⁹ Siehe Rz 7.3.

¹⁰ Publikation nur von Banken, die den Marktrisiko-Modellansatz anwenden.

Anhang 1

Vorgaben



	Besonderheiten für Banken, die Verbriefungstransaktionen anwenden
Qualitative und quantitative Informationen zu Verbriefungstransaktionen	vgl. Table 9 „Securitisation exposures“. Ausserdem müssen die diesbezüglichen Mindesteigenmittelanforderungen unter Mustertabelle 3 offen gelegt werden.

Die grau schattierten Felder geben an, zu welchen Bereichen die Banken mit partieller oder voller Offenlegung jeweils Informationen zu veröffentlichen haben.

Tabellen und Mustertabellen

I. Tabelle 1a und 1b: Offenlegung der Zusammensetzung des regulatorisch anrechenbaren Eigenkapitals^{1 *}

a) Überleitung²

Bilanz ³	Gemäss Rechnungslegung	Gemäss regulatorischem Konsolidierungskreis	Referenzen ⁴
Aktiven			
Flüssige Mittel			
Forderungen gegenüber Banken			
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften			
Forderungen gegenüber Kunden			
Hypothekarforderungen			
Handelsgeschäft			
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente			
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung			
Finanzanlagen			
Aktive Rechnungsabgrenzungen			
Beteiligungen			
Sachanlagen ⁵			
Immaterielle Werte			
<i>Davon Goodwill</i>			
<i>Davon andere immaterielle Werte</i>			
<i>Davon</i>			
Sonstige Aktiven			
<i>Davon latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen</i>			
<i>Davon latente Steueransprüche aus temporären Differenzen</i>			
Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital			
Total Aktiven			
Fremdkapital			
Verpflichtungen gegenüber Banken			
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften			
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen			
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften			

¹ Nicht verwendete Rubriken können weggelassen werden.

² Eine einzige zahlenmässige Spalte genügt im Einzelabschluss sowie im Konzernabschluss, wenn der Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung und der regulatorische Konsolidierungskreis identisch sind. Gegebenenfalls bestätigt die Offenlegung auf Gruppenstufe ausdrücklich, dass diese Konsolidierungskreise identisch sind.

³ Die Banken, die einen international anerkannten Rechnungslegungsstandard anwenden, passen entsprechend die Darstellung und die Bezeichnungen der Bilanz an.

⁴ Die Zeilen in kursiv sind systematisch zu referenzieren. Diese Referenzen sind in der Darstellung der anrechenbaren Eigenmittel zu übernehmen (vgl. Tabelle 1b).

⁵ Im Einzelabschluss sind die Zeilen bezüglich des Goodwills und der anderen immateriellen Werte direkt nach der Rubrik „Sachanlagen“ auszuweisen.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente			
Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung			
Kassenobligationen			
Anleihen und Pfandbriefdarlehen			
Passive Rechnungsabgrenzungen			
Sonstige Passiven			
Rückstellungen			
<i>Davon latente Steuern für Goodwill</i>			
<i>Davon latente Steuern für andere immaterielle Werte</i>			
<i>Davon latente Steuern für</i>			
Total Fremdkapital			
Davon nachrangige Verpflichtungen, anrechenbar als Ergänzungskapital (T2)⁶			
Davon nachrangige Verpflichtungen, anrechenbar als zusätzliches Kernkapital (AT1)⁷			
Eigenkapital			
Reserven für allgemeine Bankrisiken			
Gesellschaftskapital			
<i>Davon als CET1 anrechenbar</i>			
<i>Davon als AT1 anrechenbar</i>			
Gesetzliche Reserven / freiwillige Reserven / Gewinn- (Verlust-)Vorrträge / Periodengewinn (-verlust)			
(Eigene Kapitalanteile) ⁸			
Minderheitsanteile ⁹			
<i>Davon als CET1 anrechenbar</i>			
<i>Davon als AT1 anrechenbar</i>			
Total Eigenkapital			

⁶ Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

⁷ Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

⁸ Nur in den True-and-Fair Abschlüssen.

⁹ Nur in den konsolidierten Abschlüssen.

Tabellen und Mustertabellen

b) Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel¹⁰

		Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen)	Auswirkung der Übergangsbestimmungen (Phase-in / Phase-out für Minderheitsanteile)	Referenzen ¹¹
Hartes Kernkapital (CET1)				
1	Ausgegebenes einbezahltes Gesellschaftskapital, vollständig anrechenbar		--	
2	Gewinnreserven, inkl. Reserven für allgemeine Bankrisiken ¹² / Gewinn-(Verlust-)vortrag und Periodengewinn (-verlust)		--	
3	Kapitalreserven und Fremdwährungsumrechnungsreserve (+/-) ¹³		--	
4	Ausgegebenes einbezahltes Gesellschaftskapital, transitorisch anerkannt (phase out) ¹⁴		--	
5	Minderheitsanteile			
6	= Hartes Kernkapital, vor Anpassungen			
	Anpassungen bzgl. harten Kernkapitals			
7	Bewertungsanpassungen aufgrund einer vorsichtigen Bewertung			
8	Goodwill (nach Abzug der verbuchten latenten Steuern)			
9	Andere immaterielle Werte (nach Abzug der verbuchten latenten Steuern, ohne Bedienungsrechte von Hypotheken (MSR))			
10	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen			
11	Reserven aus der Bewertung von Absicherungen von Zahlungsströmen (cash flow hedge) ¹⁵ (-/+)			
12	„IRB-Fehlbetrag“ (Differenz zwischen erwarteten Verlusten und Wertberichtigungen)			

¹⁰ Nicht verwendete Rubriken können weggelassen werden.

¹¹ Siehe Erläuterungen zur Tabelle 1a.

¹² Nach Abzug der latenten Steuern, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

¹³ Nur in den konsolidierten Abschlüssen.

¹⁴ Betrifft nur die Banken, die nicht als Aktiengesellschaft organisiert sind.

¹⁵ Betrifft nur die Banken, die einen international anerkannten Rechnungslegungsstandard anwenden.

Tabellen und Mustertabellen

13	Erträge aus dem Verkauf von Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen			
14	Gewinne (Verluste) aufgrund des eigenen Kreditrisikos ¹⁶			
15	Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds (nach Abzug der verbuchten latenten Steuern)			
16	Netto-Long-Position in eigenen CET1-Instrumenten			
17	Wechselseitige Kapitalbeteiligungen (CET1-Instrumente)			
17a	Qualifizierte Beteiligungen, wo ein beherrschender Einfluss mit anderen Eignern ausgeübt wird (CET1-Instrumente)			
17b	Zu konsolidierende Beteiligungen ¹⁷ (CET1-Instrumente)			
18	Nicht qualifizierte Beteiligungen (max. 10%) im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 1) (CET1-Instrumente)			
19	Übrige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 2) (CET1-Instrumente)			
20	Bedienungsrechte von Hypotheken (MSR) (Betrag über Schwellenwert 2)			
21	Übrige latente Steueransprüche aus temporären Differenzen (Betrag über Schwellenwert 2)			
22	Betrag über Schwellenwert 3 (15%)			
23	Davon für übrige qualifizierte Beteiligungen			
24	Davon für Bedienungsrechte von Hypotheken			
25	Davon für übrige latente Steueransprüche			
26	Erwartete Verluste für Beteiligungstitel nach dem PD/LGD-Ansatz			
26a	Weitere Anpassungen bei Abschlüssen gemäss einem anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard			
26b	Weitere Abzüge			
27	Betrag, um den die AT1-Abzüge das AT1-Kapital übersteigen			
28	= Summe der CET1-Anpassungen			

¹⁶ Betrifft nur die Banken, die einen international anerkannten Rechnungslegungsstandard anwenden. Die Banken, deren Anwendung der Fair Value Option nicht regulatorisch anerkannt ist, geben alle Anpassungen gemäss Rz 145 ff. des FINMA-RS 13/1 an.

¹⁷ Betrifft nur die allfällige Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut neben der konsolidierten Offenlegung.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

29	= hartes Kernkapital (net CET1)			
Zusätzliches Kernkapital (AT1)				
30	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, vollständig anrechenbar			
31	Davon Eigenkapitalinstrumente gemäss Abschluss			
32	Davon Schuldtitelinstrumente gemäss Abschluss			
33	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, transitorisch anerkannt (phase out)			
34	Minderheitsanteile, als AT1 anrechenbar			
35	Davon transitorisch anerkannt (Phase-out)			
36	= Summe des zusätzlichen Kernkapitals, vor Anpassungen			
	Anpassungen am zusätzlichen Kernkapital			
37	Netto-Long-Position in eigenen AT1-Instrumenten			
38	Wechselseitige Kapitalbeteiligungen (AT1-Instrumente)			
38a	Qualifizierte Beteiligungen, wo ein beherrschender Einfluss mit anderen Eignern ausgeübt wird (AT1-Instrumente)			
38b	Zu konsolidierende Beteiligungen ¹⁸ (AT1-Instrumente)			
39	Nicht qualifizierte Beteiligungen (max. 10%) im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 1) (AT1-Instrumente)			
40	Übrige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich (AT1-Instrumente)			
41	Weitere Abzüge			
42	Betrag, um den die T2-Abzüge das T2-Kapital übersteigen			
	Tier 1-ANPASSUNGEN AUFGRUND DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN			
	DAVON FÜR BEWERTUNGSANPASSUNGEN AUFGRUND EINER VORSICHTIGEN BEWERTUNG			
	DAVON FÜR EIGENE CET1-INSTRUMENTE			
	DAVON FÜR GOODWILL (NACH ABZUG DER VERBUCHTEN LATENTEN STEUERN)			

¹⁸ Betrifft nur die allfällige Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut neben der konsolidierten Offenlegung.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

	DAVON FÜR ANDERE IMMATERIELLE WERTE (NACH ABZUG DER VERBUCHTEN LATENTEN STEUERN)			
	DAVON FÜR RESERVEN AUS DER BEWERTUNG VON ABSICHERUNGEN VON ZAHLUNGSSTRÖMEN			
	DAVON FÜR IRB-FEHLBETRAG			
	DAVON FÜR ERTRÄGE AUS DEM VERKAUF VON VERBRIEFTE FORDERUNGEN			
	DAVON FÜR GEWINNE (VERLUSTE) AUFGRUND DES EIGENEN KREDITRISIKOS			
	DAVON FÜR BETEILIGUNGEN			
	DAVON FÜR ERWARTETE VERLUSTE FÜR BETEILIGUNGSTITEL NACH DEM PD/LGD-ANSATZ			
	DAVON FÜR BETRIEBSPREISE VON HYPOTHEKEN (MSR)			
42a	Überschuss der Abzüge, der dem CET1-Kapital zugeordnet wird			
43	= Summe der AT1-Anpassungen			
44	= zusätzliches Kernkapital (net AT1) ¹⁹			
45	= Kernkapital (net tier 1)			
Ergänzungskapital (T2)				
46	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, vollständig anrechenbar ²⁰			
47	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, transitorisch anerkannt (phase out)			
48	Minderheitsanteile, als T2 anrechenbar			
49	Davon transitorisch anerkannt (Phase-out)			
50	Wertberichtigungen; Rückstellungen und Abschreibungen aus Vorsichtsgründen ²¹ ; Zwangsreserven auf Finanzanlagen			
51	= Ergänzungskapital vor Anpassungen			
	Anpassungen am Ergänzungskapital			
52	Netto-Long-Position in eigenen T2-			

¹⁹ Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

²⁰ Nach Abzug der kalkulatorischen Abschreibungen (vgl. Art. 30 Ziff. 2 ERV).

²¹ Betrifft nur die Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut. Nach Abzug der latenten Steuern, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

Tabellen und Mustertabellen

	Instrumenten			
53	Wechselseitige Kapitalbeteiligungen (T2-Instrumente)			
53a	Qualifizierte Beteiligungen, wo ein beherrschender Einfluss mit anderen Eignern ausgeübt wird (T2-Instrumente)			
53b	Zu konsolidierende Beteiligungen ²² (T2-Instrumente)			
54	Nicht qualifizierte Beteiligungen (max. 10%) im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 1) (T2-Instrumente)			
55	Übrige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich (T2-Instrumente)			
56	Weitere Abzüge			
	ZUSÄTZLICHE ABZÜGE IM KONTEXT DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (WEITERE „ABZÜGE JE ZUR HÄLFTE“)			
	DAVON ²³			
56a	Überschuss der Abzüge, der dem AT1-Kapital zugeordnet wird			
57	= Summe der T2-Anpassungen			
58	= Ergänzungskapital (net T2) ²⁴			
59	= Regulatorisches Kapital (net T1 & T2) ²⁵			
	BETRÄGE MIT RISIKOGEWICHTUNG AUFGRUND DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (PHASE-IN)			
	DAVON ²⁶			
60	Summe der risikogewichteten Positionen			
Kapitalquoten				
61	CET1-Quote (Ziffer 29, in % der risikogewichteten Positionen)			
62	T1-Quote (Ziffer 45, in % der risikogewichteten Positionen)			
63	Quote bzgl. des regulatorischen Kapitals (Ziffer 59, in % der risikogewichteten Positionen)			
64	CET1-Anforderungen gemäss ERV-			

²² Betrifft nur die allfällige Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut neben der konsolidierten Offenlegung.

²³ Die Bank fügt zusätzliche Zeilen ein, um die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen (Phase-In) detailliert darzustellen.

²⁴ Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

²⁵ Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

²⁶ Die Bank fügt zusätzliche Zeilen ein, um die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen (Phase-In) detailliert darzustellen.

Tabellen und Mustertabellen

	Übergangsbestimmungen (Mindestanforderungen + Eigenmittelpuffer + antizyklischer Puffer) zuzüglich des Kapitalpuffers für systemrelevante Institute gemäss Basler Vorgaben (in % der risikogewichteten Positionen)			
65	Davon Eigenmittelpuffer gemäss ERV (in % der risikogewichteten Positionen)			
66	Davon antizyklischer Puffer ²⁷ (in % der risikogewichteten Positionen)			
67	Davon Kapitalpuffer für systemrelevante Institute gemäss Basler Vorgaben (in % der risikogewichteten Positionen)			
68	Verfügbares CET1 zur Deckung der Mindest- und Pufferanforderungen, nach Abzug der AT1 und T2 Anforderungen, die durch CET1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen)			
68a	CET1 Eigenmittelziel nach FINMA-RS 11/2 zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)			
68b	Verfügbares CET1 (in % der risikogewichteten Positionen)			
68c	T1 Eigenmittelziel nach FINMA-RS 11/2 zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)			
68d	Verfügbares T1 (in % der risikogewichteten Positionen)			
68e	Ziel für das regulatorische Kapital nach FINMA-RS 11/2 zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)			
68f	Verfügbares regulatorisches Kapital (in % der risikogewichteten Positionen)			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Nicht qualifizierte Beteiligungen im Finanzsektor			
73	Andere qualifizierte Beteiligungen im Finanzsektor (CET1)			
74	Bedienungsrechte von Hypotheken			
75	Übrige latente Steueransprüche			

²⁷ Der antizyklische Puffer ist in % des Totals der risikogewichteten Positionen (Ziffer 60) auszudrücken.

Anhang 2



Tabellen und Mustertabellen

	Anwendbare Obergrenzen für den Einbezug in T2			
76	Anrechenbare Wertberichtigungen im T2 im Rahmen des SA-BIZ-Ansatzes			
77	Obergrenze für die Anrechnung der Wertberichtigungen im SA-BIZ-Ansatz			
78	Anrechenbare Wertberichtigungen im T2 im Rahmen des IRB-Ansatzes			
79	Obergrenze für die Anrechnung der Wertberichtigungen im IRB-Ansatz			

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

II. Mustertabelle 2: Darstellung der erforderlichen Eigenmittel *

	Verwendeter Ansatz	Mindesteigenmittelanforderungen ^{1,2}	
Kreditrisiko ³			
Davon Kursrisiko bezüglich der Beteiligungstitel im Bankenbuch ⁴		davon	
Nicht gegenparteibezogene Risiken			
Marktrisiko ^{5,6}			
■ davon auf Zinsinstrumente (allgemeines und spezifisches Marktrisiko) ⁷		davon	
■ davon auf Beteiligungstitel ⁵		davon	
■ davon auf Devisen und Edelmetalle ⁵		davon	
■ davon auf Rohstoffe ⁵		davon	
Operationelles Risiko			
Total	-----		

¹ Banken, die Verbriefungstransaktionen angewandt haben, müssen separat die residualen Kapitalanforderungen offen legen.

² Publikation von zusätzlichen Angaben durch Banken, welche den IRB anwenden: vgl. Paragraph 822, table 3, „capital adequacy“.

³ Inkl. Obligationen in Handelsbeständen, die nach dem De-Minimis-Ansatz unterlegt werden.

⁴ Inkl. Aktien in Handelsbeständen, die nach dem De-Minimis-Ansatz unterlegt werden und nicht abgezogene Beteiligungen.

⁵ Banken, die den Marktrisiko-Modellansatz anwenden, geben grundsätzlich nur den Gesamtbetrag der diesbezüglichen Kapitalanforderungen an. Diejenigen, die das spezifische Risiko nicht modellieren, fügen die betreffenden Kapitalanforderungen in die entsprechenden Rubriken ein.

⁶ Ohne Handelsbestände nach dem De-Minimis-Ansatz.

⁷ Die Mindesteigenmittelanforderungen bezüglich der Optionen sind in die betreffenden Kategorien einzufügen.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

III. Mustertabelle 3: Kreditrisiko / Verteilung nach Gegenpartei oder Branche

Kreditengagements (zum Abschlusszeitpunkt) ¹	Total
Bilanz / Forderungen²:							
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften							
Forderungen gegenüber Kunden							
Hypothekarforderungen							
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente							
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung							
Finanzanlagen / Schuldtitel							
Total Berichtsperiode							
Total Vorperiode							
Ausserbilanz²							

¹ Die Bank kann die Aufteilung nach Branche oder Gegenpartei wählen und die jeweilige Gliederung festlegen. Die Gliederung nach Gegenpartei kann beispielsweise wie folgt aussehen: Zentralregierungen und Zentralbanken / andere öffentlichrechtliche Körperschaften / Banken und Effekthändler / Unternehmen / private Kundschaft (inkl. Lombardkredite und Hypothekarforderungen) und Retail (KMU / andere).

² Die Bank bestimmt die Darstellung. Sie kann die Gliederung nach Bilanz- und Ausserbilanzrubriken (entsprechend den jeweils angewandten, anerkannten Rechnungslegungsvorschriften) oder nach internen Hauptkategorien der Kreditengagements vornehmen.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

Eventualverpflichtungen							
Unwiderrufliche Zusagen							
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen							
Verpflichtungskredite							
Total Berichtsperiode							
Total Vorperiode							

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

IV. Mustertabelle 4: Kreditrisiko / Kreditrisikominderung¹

Kreditengagements/Ausfallrisiken (zum Abschlusszeitpunkt) ²	gedeckt durch anerkannte finanzielle Sicherheiten ³	gedeckt durch andere anerkannte IRB-Sicherheiten	gedeckt durch Garantien und Kreditderivate	andere Kreditengagements	Total
.....					
.....					
.....					
.....					
Derivate					
Total Berichtsperiode					
Total Vorperiode					

¹ Die Tabelle findet keine Anwendung bei Banken, die den A-IRB anwenden.

² Die Darstellung erfolgt wahlweise a) gemäss intern bestimmten einzelnen Portfolios, b) aufgrund einer Gliederung nach Gegenpartei oder c) aufgrund der rechnungslegungsmässigen Gliederung. Die Bank gibt an, ob die Kreditengagements nach rechnungslegungsmässigem oder nach eigenmittelmässigem Netting angegeben sind. Mit Ausnahme der Derivate können Ausserbilanzkreditengagements bei einer Darstellung nach Portfolio oder Gegenparteien separat oder gemeinsam mit Bilanzengagements dargestellt werden. Im Falle einer Integration in die Bilanzengagements müssen die Kreditäquivalente verwendet werden.

Bei Derivaten muss das Gegenparteiisiko in jedem Fall separat dargestellt werden. Die Bank gibt ebenfalls an, welches Verfahren (Marktwertverfahren, Standardverfahren, Modellverfahren) sie zur Schätzung des Gegenparteiisikos angewandt hat. Im Falle der Anwendung von verschiedenen Methoden ist die Derivatposition dementsprechend aufzuteilen.

³ Im Falle der Anwendung des umfassenden Ansatzes, ist der Netto-Wert der Sicherheiten, d.h. nach Haircuts zu berücksichtigen. Die Bank gibt die verwendete Kreditrisikominderungstechnik an.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

V. Mustertabelle 5: Segmentierung der Kreditrisiken^{12 *}

	Aufsichtsrechtliche Risikogewichte ³															
Kreditengagements ⁴ /Ausfallrisiken nach Kreditrisikominderung	0%	2%	10%	20%	35%	50%	75%	100%	150%	250%	350%	625%	937,5%	1250%	Abzug	Total
.....																
.....																
.....																
Derivate																
Total Berichtsperiode																
Total Vorperiode																

¹ Diese Tabelle ist von Banken, die den IRB anwenden und keine aufsichtsrechtlichen Risikogewichte verwenden, nicht zu erstellen.

² Die in Tabelle 10 ausgewiesenen Informationen müssen nicht in die Tabelle 5 integriert werden. Die Bank präzisiert, ob sie von dieser Option Gebrauch macht.

³ Diese Mustertabelle enthält nur die wesentlichsten Gewichtungen. Notwendige Ergänzungen sind bankseitig anzubringen.

⁴ Die Bank bestimmt die Darstellung mit folgender Einschränkung: Die im Zusammenhang mit Derivaten zu unterlegenden Beträge sind separat darzustellen. Die Bank kann alle anderen Kreditengagements zusammen, d.h. aggregiert, darstellen oder eine angemessene Gliederung (z.B. nach Bilanzrubriken oder Gegenparteien) vornehmen. Die nicht derivativen Ausserbilanzengagements (nach Umrechnung in Kreditäquivalente) können separat oder zusammen mit den Bilanzengagements dargestellt werden.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

VI. Mustertabelle 6: Geografisches Kreditrisiko¹

Kreditengagements	Schweiz ²	Europa	Nord-Amerika	Süd-Amerika	Asien	Andere	TOTAL
Bilanz / Forderungen³:							
gegenüber Banken							
gegenüber Kunden							
Hypothekarforderungen							
Finanzanlagen / Schuldtitel							
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente							
Total Berichtsperiode							
Total Vorperiode							
Ausserbilanz							
Eventualverpflichtungen							
Unwiderrufliche Zusagen							
Einzahlungs- und Nachschussver- pflichtungen							
Verpflichtungskredite							
Total Berichtsperiode							
Total Vorperiode							

¹ Nach Domizilprinzip gemäss SNB Statistik. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet. Die Bank gibt die gewählte Vorgehensweise an.

² Die Bank bestimmt den Detaillierungsgrad der Aufgliederung nach Ländern oder geografischen Gebieten entsprechend ihrer Auslandengagements.

³ Die Bank bestimmt die Darstellung. Sie kann die Gliederung nach Bilanz- und Ausserbilanzrubriken (entsprechend den jeweils angewandten, anerkannten Rechnungslegungsvorschriften) oder nach internen Hauptkategorien der Kreditengagements vornehmen.

Anhang 2



Tabellen und Mustertabellen

VII. Mustertabelle 7: Darstellung der gefährdeten Kundenausleihungen nach geografischen Gebieten¹

	Gefährdete Kundenausleihungen ² (Bruttobetrag)	Einzelwertberichtigungen
Schweiz ³		
Europa		
Nord-Amerika		
Süd-Amerika		
Asien		
Andere		
Total Berichtsperiode		
Total Vorperiode		

¹ Nach Domizilprinzip gemäss SNB Statistik. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet. Die Bank gibt die gewählte Vorgehensweise an.

² Die Kundenausleihungen umfassen die Forderungen gegenüber Kunden (Rz 79 FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“) und die Hypothekarforderungen (Rz 80 FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“).

³ Die Bank bestimmt den Detaillierungsgrad der Aufgliederung nach Ländern oder geografischen Gebieten entsprechend ihrer Auslandengagements.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen



VIII. Mustertabelle 8: Präsentation des Kontraktvolumens von Kreditderivaten im Bankenbuch

	Sicherungsgeber	Sicherungsnehmer
Credit Default Swaps		
Credit Linked Notes		
Total Return Swaps		
First-to-Default Swaps		
Andere Kreditderivate		

Tabellen und Mustertabellen

IX. Tabelle 9: Darstellung der wichtigsten Merkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente *

1	Emittent	1
2	Identifikation (z.B. ISIN)	
3	Geltendes Recht des Instruments	
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	Berücksichtigung unter den Basel-III-Übergangsregelungen (CET1 / AT1 / T2)	
5	Berücksichtigung nach der Basel-III-Übergangsphase (CET1 / AT1 / T2)	
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	
7	Beteiligungstitel / Schuldtitel / hybride Instrumente / sonstige Instrumente	
8	An regulatorisches Eigenkapital anrechenbarer Betrag (gemäss letztem Eigenmittelnachweis)	
9	Nennwert des Instruments	
10	Rechnungslegungsposition	
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	
12	Unbegrenzt oder mit Verfalltermin	
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	
14	Durch Emittenten kündbar (mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde)	
15	Wählbarer Kündigungstermin / bedingte Kündigungstermine / Tilgungsbetrag	
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	
	Coupons / Dividenden	
17	Fest / variable / zuerst fest und dann variable / zuerst variable und dann fest	
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ (Dividendenverzicht auf dem Instrument führt zu einer Aufhebung der Dividenden auf ordentliche Aktien)	
20	Zinsenzahlung / Dividenden: völlig diskretionär / teilweise diskretionär / zwingend	
21	Bestehen einer Zinserhöhungsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung (inkl. durch PONV)	
25	Wenn wandelbar: ganz in jedem Fall / ganz oder teilweise / teilweise in jedem Fall	
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch / fakultativ	
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	
30	Abschreibungsmerkmal	
31	Auslöser für die Abschreibung	
32	Ganz / teilweise	
33	Dauerhaft oder vorübergehend	
34	Bei vorübergehender Abschreibung: Mechanismus der Zuschreibung	

¹ Es gibt eine Spalte für jedes emittierte Instrument.

Anhang 2



Tabellen und Mustertabellen

35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	
36	Vorhandensein von Merkmalen, die eine volle Anerkennung unter Basel III verhindern	
37	Wenn ja, diese nennen	

Anhang 2



Tabellen und Mustertabellen

X. Tabelle 10: Auf Basis externer Ratings bestimmte risikogewichtete Positionen

Gegenpartei	Ratingagentur	Risikogewichtete Positionen				
		0%	20%	50%	100%	150%
Zentralregierungen und Zentralbanken	Agentur 1, Agentur 2					
	Ohne Rating					
öffentlich-rechtliche Körperschaften	Agentur 1, Agentur 2					
	Ohne Rating					
Banken und Effekthändler	Agentur 1, Agentur 2					
	Ohne Rating					
Unternehmen	Agentur 1, Agentur 2					
	Ohne Rating					

- Definition der Gegenparteien entspricht derjenigen wie für den Eigenmittelnachweis
- Banken, die Verbriefungen unter Verwendung von Ratings risikogewichten, erweitern die Tabelle sinngemäss.
- Diese Offenlegungsanforderung kann auch mit einer entsprechenden Anpassung der Tabelle 5 erfüllt werden.

Tabellen und Mustertabellen

XI. Tabellen 11a und 11b: Informationen zum Leverage Ratio

a) Vergleich zwischen den bilanzierten Aktiven und dem Gesamtengagement für die Leverage Ratio

	Gegenstand	CHF
1	Summe der Aktiven gemäss der veröffentlichten Rechnungslegung ¹	
2	Anpassungen in Bezug auf Investitionen in Bank-, Finanz-, Versicherungs- und Kommerzgesellschaften, die rechnungslegungsmässig aber nicht regulatorisch konsolidiert sind (Rz 6–7 FINMA-RS 15/3), sowie Anpassungen in Bezug auf Vermögenswerte, die vom Kernkapital abgezogen werden (Rz 16–17 FINMA-RS 15/3)	
3	Anpassungen in Bezug auf Treuhandaktiven, die rechnungslegungsmässig bilanziert werden, aber für die Leverage Ratio nicht berücksichtigt werden müssen (Rz 15 FINMA-RS 15/3)	
4	Anpassungen in Bezug auf Derivate (Rz 21–51 FINMA-RS 15/3)	
5	Anpassungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (<i>securities financing transactions</i> , SFT) (Rz 52–73 FINMA-RS 15/3)	
6	Anpassungen in Bezug auf Ausserbilanzgeschäfte (Umrechnung der Ausserbilanzgeschäfte in Kreditäquivalente) (Rz 74–76 FINMA-RS 15/3)	
7	Andere Anpassungen	
8	Gesamtengagement für die Leverage Ratio (Summe der Zeilen 1–7)	

b) Detaillierte Darstellung der Leverage Ratio

	Gegenstand	CHF
Bilanzpositionen		
1	Bilanzpositionen ² (ohne Derivate und SFT aber inkl. Sicherheiten) (Rz 14–15 FINMA-RS 15/3)	CHF

¹ Zeile 1 ist auch gemäss der veröffentlichten Rechnungslegung zu rapportieren, wenn die Bank gemäss Rz 11 FINMA-RS 15/3 für die Berechnung der Leverage Ratio einen anderen Rechnungslegungsstandard verwendet. In diesem Fall sind die Differenzen zwischen den Beträgen gemäss der veröffentlichten Rechnungslegung und denjenigen gemäss dem zur Berechnung der Leverage Ratio verwendeten Rechnungslegungsstandards in die übrigen Zeilen dieser Tabelle einzubauen.

² Ohne Berücksichtigung von erhaltenen Sicherheiten Garantien und Nettingmöglichkeiten mit Passiven, aber nach Verrechnung mit den entsprechenden Wertberichtigungen (Rz 8–12 FINMA-RS 15/3).

Tabellen und Mustertabellen

2	(Aktiven, die in Abzug des anrechenbaren Kernkapitals gebracht werden müssen) ¹ (Rz 7 und 16–17 FINMA-RS 15/3)	CHF
3	= Summe der Bilanzpositionen im Rahmen der Leverage Ratio ohne Derivate und SFT (Summe der Zeilen 1 und 2)	CHF
Derivate		
4	Positive Wiederbeschaffungswerte in Bezug auf alle Derivattransaktionen inklusive solche gegenüber CCPs unter Berücksichtigung der erhaltenen Margenzahlungen und der Netting-Vereinbarungen gemäss Rz 22–23 und 34–35 FINMA-RS 15/3	CHF
5	Sicherheitszuschläge (Add-ons) für alle Derivate (Rz 22 und 25 FINMA-RS 15/3)	CHF
6	Wiedereingliederung der im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, sofern ihre buchhalterische Behandlung zu einer Reduktion der Aktiven führt (Rz 27 FINMA-RS 15/3)	CHF
7	(Abzug von durch gestellte Margenzahlungen entstandenen Forderungen gemäss Rz 36 FINMA-RS 15/3)	CHF
8	(Abzug in Bezug auf das Engagement gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (QCCP), wenn keine Verantwortung gegenüber der Kunden Im Falle des Ausfalles des QCCP vorliegt) (Rz 39 FINMA-RS 15/3)	CHF
9	Effektive Nominalwerte der ausgestellten Kreditderivate, nach Abzug der negativen Wiederbeschaffungswerte (Rz 43 FINMA-RS 15/3)	CHF
10	(Verrechnung mit Effektiven Nominalwerten von gegenläufigen Kreditderivaten (Rz 44–50 FINMA-RS 15/3) & Abzug der Add-ons bei ausgestellten Kreditderivaten gemäss Rz 51 FINMA-RS 15/3)	CHF
11	= Total Engagements aus Derivaten (Summe der Zeilen 4–10)	CHF
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)		
12	Bruttoaktiven im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften ohne Verrechnung (ausser bei Novation mit einer QCCP gemäss Rz 57 FINMA-RS 15/3) einschliesslich jener, die als Verkauf verbucht wurden (Rz 69 FINMA-RS 15/3), abzüglich der in FINMA-RS 15/3 Rz 58 genannten Positionen)	CHF
13	(Verrechnung von Barverbindlichkeiten und –forderungen in Bezug auf SFT Gegenparteien (Rz 59-62 FINMA-RS 15/3)	CHF

¹ Es handelt sich namentlich um die Kapitalinvestitionen in anderen Einheiten, die mit dem entsprechenden Abzugsverfahren behandelt werden sowie Defizite an Wertberichtigungen, die vom Kernkapital abgezogen werden müssen (IRB-Banken).

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

14	Engagements gegenüber SFT Gegenparteien (Rz 63–68 FINMA-RS 15/3)	CHF
15	Engagements für SFT mit der Bank als Kommissionär (Rz 70–73 FINMA-RS 15/3)	CHF
16	= Total Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12–15)	CHF
Übrige Ausserbilanzpositionen		
17	Ausserbilanzgeschäfte als Bruttonominalwerte bevor der Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren	CHF
18	(Anpassungen in Bezug auf die Umrechnung in Kreditäquivalente) (Rz 75–76 FINMA-RS 15/3)	CHF
19	= Total der Ausserbilanzpositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	CHF
Anrechenbare Eigenmittel und Gesamtengagement		
20	Kernkapital (Tier 1, Rz 5 FINMA-RS 15/3)	CHF
21	Gesamtengagement (Summe der Zeilen 3, 11, 16 und 19)	CHF
Leverage Ratio		
22	Leverage Ratio (Rz 3–4 FINMA-RS 15/3)	%

Anhang 2



Tabellen und Mustertabellen

XII. Tabelle 12: Information zur Quote für kurzfristige Liquidität (LCR)¹

	Beträge in CHF	Ungewichtete Werte (Tages- oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Rz 46.3–46.4)	Gewichtete Werte (Tages- oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Rz 46.3–46.4)	Referenz in LiqV / Liquiditätsnachweis ²
A. Qualitativ hochwertige liquide Aktiven (HQLA)				
1.	Total der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiven (HQLA)	////////////////////		Art. 15a und 15b LiqV
B. Mittelabflüsse				
2	Einlagen von Privatkunden			Positionen 1 und 2.1, Anhang 2 LiqV
3	<i>Davon stabile Einlagen</i>			Positionen 1.1.1. und 2.1.1., Anhang 2 LiqV
4	<i>Davon weniger stabile Einlagen</i>			Positionen 1.1.2, 1.2 und 2.1.2, Anhang 2 LiqV
5	Unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel			Position 2 ohne Position 2.1, Anhang 2 LiqV
6	<i>Davon operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen beim Zentralinstitut von Mitgliedern eines Finanzverbundes</i>			Positionen 2.2 und 2.3, Anhang 2 LiqV
7	<i>Davon nicht-operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i>			Positionen 2.4 und 2.5, Anhang 2 LiqV
8	<i>Davon unbesicherte Schuldverschreibungen</i>			Position 2.6, Anhang 2 LiqV

¹ Halbjährlich berichtenden Banken müssen die Durchschnitte für jedes der letzten beiden Quartale offenlegen und jährlich berichtende Banken müssen die Durchschnitte für jedes der letzten vier Quartale offenlegen.

² Diese Referenzen sind angegeben, damit die Tabelle konsistent ausgefüllt werden kann. Sie sind nicht offen zu legen.

Anhang 2



Tabellen und Mustertabellen

9	Besicherte Finanzierungen von Geschäfts- oder Grosskunden und Sicherheiten-swaps	////////////////////		Positionen 3 und 4, Anhang 2 LiqV
10	Weitere Mittelabflüsse			Positionen 5, 6, 7 und 8.1, Anhang 2 LiqV
11	<i>Davon Mittelabflüsse in Zusammenhang mit Derivatgeschäften und anderen Transaktionen</i>			Position 5, Anhang 2 LiqV
12	<i>Davon Mittelabflüsse aus dem Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten bei forderungsunterlegten Wertpapieren, gedeckten Schuldverschreibungen, sonstigen strukturierten Finanzierungsinstrumenten, forderungsbesicherten Geldmarktpapieren, Zweckgesellschaften, Wertpapierfinanzierungsvehikeln und anderen ähnlichen Finanzierungsfazilitäten</i>			Positionen 6 und 7, Anhang 2 LiqV
13	<i>Davon Mittelabflüsse aus fest zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>			Positionen 8.1, Anhang 2 LiqV
14	Sonstige vertragliche Verpflichtungen zur Mittelbereitstellung			Positionen 13 und 14, Anhang 2 LiqV
15	Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung			Positionen 9, 10 und 11, Anhang 2 LiqV
16	Total der Mittelabflüsse	////////////////////		Summe der Zeilen 2–15
C. Mittelzuflüsse				
17	Besicherte Finanzierungsgeschäfte (z.B. Reverse-Repo-Geschäfte)			Positionen 1 und 2, Anhang 3 LiqV
18	Zuflüsse aus voll werthaltigen Forderungen			Positionen 4 und 5, Anhang 3 LiqV
19	Sonstige Mittelzuflüsse			Positionen 6, Anhang 3 LiqV

Anhang 2



Tabellen und Mustertabellen

20	Total der Mittelzuflüsse			Summe der Zeilen 17-19
Bereinigte Werte				Referenz in LiqV / Liquiditätsnachweis
21	Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)	////////////////////		Wie in Zeile 268 Liquiditätsnachweis ausgewiesen
22	Total des Nettomittelabflusses	////////////////////		Wie in Zeile 182 minus Zeile 212 Liquiditätsnachweis ausgewiesen
23	Quote für kurzfristige Liquidität LCR (in %)	////////////////////		Wie in Zeile 270 Liquiditätsnachweis ausgewiesen

Hinweise zur Gewichtung der offenzulegenden Positionen (Spalten 2 und 3):

1. Der gewichtete Wert der HQLA in Zeile 1 ist nach Anwendung der jeweiligen Abschläge (Art. 15b Abs. 4 und 6 LiqV), aber vor Anwendung eventueller Obergrenzen für Aktiva der Kategorie 2a und 2b (Art. 15c Abs. 2 und 5 LiqV) zu berechnen.
2. Diejenigen HQLA, die entsprechend Rz 122–146 FINMA-Rundschreiben 15/2 „Liquidität Banken“ die qualitativen Eigenschaften und operativen Anforderungen nicht erfüllen, sind sowohl in Zeile 1 als auch in Zeile 21 auszuschliessen.
3. Diejenigen zusätzlichen Fremdwährungs-HQLA (Rz 255–265 FINMA-RS 15/2) und gegebenenfalls diejenigen zusätzliche HQLA der Kategorie 2 (Rz 267–271 FINMA-RS 15/2) sind sowohl in Zeile 1 als auch in Zeile 21 einzuschliessen.
4. Die Mittelab- und -zuflüsse sind als gewichtete Werte und, entsprechend den Vorgaben in Tabelle 12, auch als ungewichtete Werte auszuweisen.
5. Der gewichtete Wert der Mittelzu- und -abflüsse (Spalte 3) ist die jeweilige Summe der Zu- und Abflusskategorien nach Anwendung der Zu- und -abflussraten.
6. Der ungewichtete Wert der Mittelzu- und -abflüsse (Spalte 2) ist die jeweilige Summe der Zu- und Abflusskategorien vor Anwendung der Zu- und -abflussraten.
7. Der bereinigte Wert der HQLA in Zeile 21 ist nach Anwendung der jeweiligen Abschläge (Art. 15b Abs. 4 und 6 LiqV) und nach Anwendung eventueller Obergrenzen für Aktiva der Kategorie 2 (Art 15c Abs. 2 und 5 LiqV) zu berechnen.
8. Der bereinigte Wert des Nettomittelabflusses ist nach Anwendung der Ab- und Zuflussraten und nach Anwendung der Obergrenze für Mittelzuflüsse (Art. 16 Abs. 2) zu berechnen.

Anhang 2



Tabellen und Mustertabellen

9. Die LCR ist entsprechend der von der FINMA bereitgestellten Berechnungsvorlage zum FINMA-RS 15/2 auszuweisen¹.

¹ Auf der Webseite www.finma.ch abrufbar

Anhang 3



Muster der jährlichen Darstellung der Erleichterungen auf Stufe Einzelinstitut

Jährliche Darstellung im Jahresbericht mit folgendem Inhalt:

Die FINMA hat der XXX Bank AG auf Stufe Einzelinstitut per Verfügung vom --.---.---- folgende Erleichterungen auf Grundlage von Art. 125 der Eigenmittelverordnung gewährt:

1. Darstellung der Erleichterung:

Fortführung des Halbabzugsverfahrens im Hinblick auf die Beteiligungen gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. d der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 in der vor dem 1.1.2013 geltenden Fassung (Art. 125 Abs. 4 Bst. b ERV).

Begründung:

- Auswirkungen des auf Einzelinstitutsstufe anrechenbaren harten Kernkapitals auf das auf Gruppenstufe in konsolidierter Sicht vorzuhaltende harte Kernkapital („19/26%-Problematik“).
- Darstellung, dass die Bank alles ihr zumutbare unternommen hat, um diese Problematik zu entschärfen.
- Darstellung, dass darüber hinausgehende Massnahmen der Bank zur Reduzierung der Problematik unzumutbar wären (Art. 125 Abs. 2 ERV).

Angaben zur Wesentlichkeit der Auswirkungen in Bezug auf das harte Kernkapital.

2. Darstellung der Erleichterung:

Reduzierung der Anforderungen an die Kapitalunterlegung im konzerninternen Verhältnis (Art. 125 Abs. 4 Bst. c ERV) gegenüber regulierten und beaufsichtigten Gruppengesellschaften in Staaten der G-10 sowie Australien.

Begründung:

- Erhöhung der erforderlichen Eigenmittel auf Einzelinstitutsstufe führt dazu, dass dadurch auf Gruppenstufe in konsolidierter Sicht mehr Eigenmittel vorgehalten werden müssen als auf Gruppenstufe – für sich betrachtet – regulatorisch erforderlich sind („19/26%-Problematik“).
- Darstellung, dass die Bank alles ihr zumutbare unternommen hat, um diese Problematik zu entschärfen.
- Darstellung, dass darüber hinausgehende Massnahmen der Bank zur Reduzierung der Problematik unzumutbar wären (Art. 125 Abs. 2 ERV).

Angaben zur Wesentlichkeit ihrer Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiven und das Gesamtengagement.

3. [Weitere Erleichterungen]

- ### 4. Angaben zur Wesentlichkeit der Gesamtauswirkungen auf die Quote des harten Kernkapitals sowie des Gesamtkapitals zu den risikogewichteten Aktiven und dem Gesamtengagement

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 17.11.2010 beschlossen und treten am 1.1.2011 in Kraft.

Neu eingefügte Rz	47.1–47.4, 66–69
Geänderte Rz	47

Diese Änderungen wurden am 1.6.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Neu eingefügte Rz	47.3.1, 70, 71
Geänderte Rz	9, 23, 54, 56 – 58
Aufgehobene Rz	65–69

Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderungen wurden am 30.10.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Neu eingefügte Rz	23.1, 53.1, 59.1–59.5
Geänderte Rz	1, 17–21, 23, 38, 57, 70
Aufgehobene Rz	64, 71

Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderung wurde am 6.12.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz	60
--------------	----

Diese Änderung tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz	60
--------------	----

Diese Änderungen wurden am 18.9.2013 beschlossen und treten am 1.1.2014 in Kraft.

Neu eingefügte Rz	45.1, 59.0, 72, 73, 74
Geänderte Rz	1.1, 2, 23, 23.1, 34, 36, 47.3.1, 70
Aufgehobene Rz	27

Verzeichnis der Änderungen



Diese Änderungen wurden am 27.3.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Neu eingefügte Rz 75

Diese Änderungen wurden am 29.10.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Neu eingefügte Rz 3.1, 7.1–7.4, 36.1, 36.2, 36.3–36.11, 46.1–46.6, 58.1, 58.2, 76–80

Geänderte Rz 1, 1.1, 2, 3, 7, 51, 59.0

Die Anhänge des Rundschreibens werden wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 17.11.2010 beschlossen und treten am 1.1.2011 in Kraft.

Geändert Anhang 1: letzte Zeile der Tabelle

Diese Änderungen wurden am 1.6.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Geändert Anhang 2: Mustertabellen 1, 2 und 5

Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderungen wurden am 30.10.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Neu Anhang 3

Geändert Anhang 2: Tabellen 1 und 9, Mustertabelle 2

Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderungen wurden am 18.9.2013 beschlossen und treten am 1.1.2014 in Kraft.

Neu Anhang 2: Tabelle 1b, Ziff. 67
Anhang 2: Tabelle 10

Geändert Anhang 1
Anhang 2: Tabelle 1b, Ziff. 26, 42, 64, 65, 66, 68, 68a–f

Diese Änderungen wurden am 27.3.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Geändert Anhang 2: Tabelle 1a, Mustertabelle 3, Mustertabelle 6

Verzeichnis der Änderungen



Diese Änderungen wurden am 29.10.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Neu	Anhang 2: Tabelle 11a und Tabelle 11b Anhang 2: Tabelle 12
Geändert	Anhang 1